

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875**

24.12.1875 (No. 302)

# Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. Dezember.

N<sup>o</sup> 302.

Voranzahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 Marc 65 Pf.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.  
Einkaufsgebühr: die gepaltene Petitzelle oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1875.

Auf das mit dem 1. Januar 1876 beginnende erste Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Deutschlands, des Elsass und der Schweiz sowie unsere H. V. Agenten fortwährend Bestellungen an. Preis, im Großherzogthum Baden, die Briefträgergebühr eingerechnet, 3 Marc 65 Pf., in Karlsruhe 3 Marc 50 Pf. Insetionsgebühr 18 Pfennig die gepaltene Petitzelle.

## Telegramme.

† Stuttgart, 22. Dez. Das „Deutsche Volksblatt“ veröffentlicht einen Hirtenbrief des Bischofs Hefele vom 22. November über die Eivilche, worin der Bischof sagt: Es wäre ein schwerer und für das Seelenheil höchst gefährlicher Irrthum, wenn sich zwei Personen mit der sogenannten bürgerlichen Trauung begnügen und der kirchlichen Trauung entbehren zu können glaubten, ohne welche doch jedes Zusammenleben von Mann und Frau eine sündhafte Verbindung und nicht eine wahre christliche Ehe ist. Ferner erklärt der Bischof die bürgerlich Getrauten im Gewissen verpflichtet, falls die kirchliche Trauung aus irgend einem Grunde nicht unmittelbar auf den Eivilast folgen könne, bis nach erfolgter kirchlicher Trauung sich als Brautleute, nicht als Eheleute zu betrachten. Die bloße Eiviltrauung ohne nachfolgende kirchliche Trauung schließt von den kirchlichen Rechten und Wohlthaten, insbesondere die ohne Reue und Buße Gestorbenen von dem kirchlichen Begräbniß aus. Die Kirchenlehre von der Unlösbarkeit der Ehe könne durch kein weltliches Gesetz geändert werden. Darum solle in dem traurigen Falle einer Ehescheidung der geistliche Richter angerufen und nach dessen Ausspruch gehandelt werden.

† Wien, 22. Dezbr. Die außerordentliche Generalversammlung der Lemburg-Czernowitzer Eisenbahn-Gesellschaft genehmigte unter Ablehnung aller Amendements die Anträge des Verwaltungsraths bezüglich des Uebereinkommens mit der Regierung.

## Deutschland.

Berlin, 20. Dez. Das „Bremer Handelsblatt“ hat sich an einen wissenschaftlichen Kriminalisten, Prof. Dr. Berner, gewandt, um sein Gutachten bezüglich der in Bremen lebhaft erörterten Frage, „in wie fern das geltende Strafrecht ausreicht oder nicht für den Fall, der nun zum zweiten Mal in kurzer Frist namenloses Unglück hervorgerufen hat, nämlich Explosion eingeschmuggeltes Sprengstoffes auf oder an einem Passagier-Dampfschiff.“ Derselbe antwortet:

Auf Explosionen, wie die eben stattgehabte, lassen sich folgende Aussagen des Reichs-Strafgesetzbuchs anwenden. I. Der § 367: „Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: — 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explosivenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Festhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Bestimmungen nicht befolgt; 6) wer Baaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fassen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, je nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können,

ohne Absonderung aufbewahrt.“ II. Der § 311: „Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder andern explosivenden Stoffen ist der Zubrandstiftung der Sache gleich zu achten.“ Hierin liegt Folgendes: 1) Vorsätzliche Zerstörung einer Explosion: a. an werthvollem fremdem Eigenthum, oder bei nur mittelbarer Gefahr für Personen (§ 308): Zuchthaus bis zu 10 Jahren; b. bei unmittelbarer Gefahr für Personen (§ 306): Zuchthaus bis zu 15 Jahren; c. wenn die letztgenannte Gefahr (§ 306) den Tod eines zur Zeit der That in den von der Explosion betroffenen Räumlichkeiten befindlichen Menschen verursacht hat; oder die Explosion in der Absicht auf Mord, Raub oder Aufruhr hervorgerufen worden ist; oder der Thäter böswillig Vöthgeräthschaften entsetzt oder unbrauchbar gemacht hat (§ 307): Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebensänglich. 2) Fahrlässige Herbeiführung einer Explosion (der in den §§ 306 und 308 benannten Art): a. im Allgemeinen Gefängniß bis zu einem Jahre; b. bei verursachtem Tode Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§ 309). III. Der § 211: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.“ Die Todesstrafe würde selbst dann verwirkt sein, wenn Jemand, die Ueberlegung vorausgesetzt, durch eine Explosion auch nur eventuel zu tödten beabsichtigt und wirklich getödtet hätte. Daß nun der Gesetzgeber in diesen Bestimmungen die Explosion im Allgemeinen nach Analogie der Brandstiftungen behandelt, ist gerechtfertigt. Bei jenen wie bei diesen haben wir es mit elementarisch verwickelten Naturkräften zu thun, welche für Leben und Eigenthum gefährlich sind; und wenn man an den großen Hamburger Brand denkt, so wird man nicht behaupten können, daß die verwirklichte Kraft der Explosion größer sei als die der Brände. Wegen die auf der genannten Analogie ruhende Fassung des § 311 läßt sich allerdings etwas einwenden. Dieser Paragraph setzt, damit die Strafen der Brandstiftung bei Explosionen anwendbar seien, die Zerstörung einer Sache durch explosivende Stoffe voraus; die Strafen würden also unanwendbar sein, wenn eine Explosion ohne alle Sachzerstörung nur Personen getroffen hätte. Der Gesetzgeber ist durch die Analogie der Brandstiftung in seiner Ausdrucksweise misleitet worden; bei Brandstiftung wird allerdings zunächst eine Sache, ein Haus u. dergl. erfaßt, und die Zerstörung der Sache bringt erst die Gefahr für die Personen hervor, aber bei Explosionen ist dies nicht möglich. Ueber solche Mängel der Gesetze weiß indes eine verständige Praxis hinwegzuhelfen. Der Eingang der Strafen steigt außerdem bei den dolosen Explosionen hinauf bis zu den höchsten Strafen, bis zum lebenslänglichen Zuchthaus und bis zur Todesstrafe, so daß hier der Bogen gegen den Thäter nicht strenger gespannt werden kann.

Mit den oben unter II Nr. 1 und unter III mitgetheilten gesetzlichen Anordnungen werden wir hiernach einverstanden sein. Bleiben die Bestimmungen unter I und unter II Nr. 2, d. h. die Gesetze über Leichtsinn mit Explosivstoffen (§ 367) und über fahrlässig verursachte Explosion (§ 309). Diese beiden Delikte behandelt das Gesetz allerdings zu milde. Wollte der Gesetzgeber den Leichtsinn mit Explosivstoffen (§ 367), sofern er nicht zu einer Explosion führt und damit in das im § 309 behandelte Vergehen übergeht, als bloße Uebertretung behandeln, so war doch kein Grund vorhanden, das gemeine Höchstmaß der Uebertretungen anzuschließen und es um volle zwei Drittel herabzusetzen. Noch weit unzulänglicher aber ist für Fälle, wo der Thäter die Explosivstoffe mit dem vollen Bewußtsein ihrer fürchterlichen Gefährlichkeit, wenngleich nicht in der Absicht zu schädigen oder zu tödten, in eine gemeingefährliche Lage gebracht hat, die einfache Fahrlässigkeitstrafe des § 310. Wir haben es hier mit Fällen zu thun, welche man früher als Fälle der Culpa dolosa determinata bezeichnete, d. h. als Fälle, wo der Fahrlässigkeit eine Böswilligkeit vorangeht, welche der

Fahrlässigkeit eine ganz andere Farbe gibt, und wo daher die einfache Fahrlässigkeitstrafe die Schuld nicht deckt. In andern Fällen von ähnlichem Charakter hat dies der Gesetzgeber auch ganz richtig erkannt. Er straft die nur fahrlässige Tödtung weit milder, als die zwar nicht beabsichtigte, aber durch eine vorsätzliche Körperverletzung herbeigeführte Tödtung; für jene will er nur Gefängniß bis zu drei Jahren (§ 222), während er für diese Zuchthaus bis zu 15 Jahren zuwägt (§ 226); nach dieser Proportion müßte auch in dem Falle, wo der unbeabsichtigte Explosion die vorsätzliche Herbeiführung der Explosionsgefahr vorangeht, über die einfache Fahrlässigkeitstrafe des § 309 hinausgegangen werden.

\* Berlin, 21. Dez. Die morgige Bundesraths-Sitzung wird sich hauptsächlich mit Angelegenheiten der Provinzialbanken beschäftigen. Man wird morgen den Rest dieser Angelegenheiten erledigen, da mit dem 1. Januar die Reichsbank ihre Wirksamkeit zu beginnen hat. Der bisherige Präsident der preussischen Hauptbank, Herr v. Dechend, wird Präsident der deutschen Reichsbank werden. Das Reichshauptbank-Gebäude in der Jägerstraße wird in wenigen Monaten im Neubau vollendet sein; man ist schon jetzt damit beschäftigt, die Ornamente an der Hauptfacade anzubringen, in denen das Reichswappen vorherrscht. Bis Mitte Januar wird die Thätigkeit des Bundesrathes ruhen, inzwischen werden indessen im Reichskanzler-Amte mehrfach Vorbereitungen zu neuen und, wie man hört, sehr belangreichen Gesetzentwürfen getroffen, mit denen sich der Bundesrath wie der Reichstag noch zu beschäftigen haben wird. Der Reichstag hat noch zu erledigen: die Ueberlichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reiches für 1874 und der außerordentlichen etatmäßigen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen für das Jahr 1874; ferner Gesetzentwürfe betreffend die Ersetzung und Kraftlosklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schulverschreibungen; die Wänderung des Titels 8 der Gewerbeordnung und über die Hilfskassen; ferner betreffend die Konkursordnung, sodann wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Zentralbankfonds; die Strafrechts-Novelle, die Gesetze über die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter; über die weitere Anordnung wegen Verwendung der zum Herres-Restablisement bestimmten 106,846,810 Thlr. und die hierfür ferner erforderlichen Geldmittel; den Gesetzentwurf betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung; Entwurf betreffend die zur Erwerbung u. eines Schiffsplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Baugen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Kontribution zu deckenden Geldmittel; die Gesetzentwürfe über die Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Reiches, sowie über die Einrichtungen und Befugnisse des Rechnungshofes. Dazu kommt der zweite Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit so wie die Ergebnisse ihrer Verwaltung des Reichs-Zentralbankfonds, des Festungsbau-Fonds und des Fonds für Errichtung des Reichstags-Gebäudes; ferner die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reiches von 1872. Unverleibt sind ferner eine Interpellation des Abgeordneten Schulze-Delitzsch über die

## So Fort Duquesne oder Kapitän Jack, der Kundschafter.

(Fortsetzung aus Nr. 301.)

Der Indianer widersezte sich nicht länger. Als sie sich abermals dem breiten Lichtgürtel näherten, war Mac Person an den Pfahl gebunden worden und die granenbolle Qualerei hatte begonnen. Derselbe Schmerzensschrei, welcher Talbot nach den Wällen gezogen hatte, machte auch Jack erbeben. Unwillkürlich nach dem Feuer schauend, rief er:

„Seht doch, Häuptling! Wie, das kann doch nicht mein Freund, der Sergeant Mac Person sein, den sie dort vorhaben? Er ist's, so wahr ich lebe! — der beste Sänger und rechtschaffende Mann der ganzen Braddockschen Armee.“  
In demselben Augenblick kam wieder ein Schmerzensschrei voll Todesangst von der Insel.  
„Ich sage Euch, Häuptling,“ rief Jack, „ich kann und will keinen Augenblick länger zögern. Ich will den Sergeanten von diesen Dämonen erlösen und wenn ich im nächsten Moment seinen Platz einnehmen müßte, und Jack packte seine Flinte.  
Im nämlichen Moment ertönte Talbot's Schuß vom Fort, welcher den Indianer vor dem Sergeanten verwundete. Augenblickliche Pause.  
„Häuptling,“ sagte Jack beschämt und traurig, „ich hab's verdient, ich hab's verdient. Mir ist, als hätte man mich feig gescholten und mir einen Schlag in's Gesicht versezt. Von einem verfluchten Franzosen und einem Feinde dazu an seine Pflicht erinnert zu werden! Er hat viel mehr Herz und Muth wie ich und wagt für einen Feind, was ich für einen Freund nicht wagte“, und die ominöse schwarze Wäsche wurde rasch erhoben und sicher treffend abgefeuert.  
„Er ist todt und Gott möge mir die That vergeben,“ murmelte Jack, als der Sergeant getroffen niederfiel. „Ich habe ihm zwei gute Stunden der Qual und Todesangst erspart. Zurück, Häuptling, zurück, und geradzu nach dem Monongahela!“

Es dauerte nicht lange, so gewährte ihr erfahrener Blick, daß keine Verfolgung stattfand, — nicht einmal ein Argwohn sich regte. Die wuthschäumenden Wilden, die nach dem entschiedenen Sieg des heutigen Tages sich nicht trümen ließen, daß ein Feind so nahe sei, schoben, da sie bestimmt wußten, daß der erste Schuß von Duquesne gekommen, den zweiten natürlich ebenfalls auf dessen Rechnung.  
Als daher die Indianer in ihre Canoes sprangen, stand Scarubaddy ruhig auf sein Ruder gelehnt, während Jack wieder lud, und dann fuhren Beide mit raschem kräftigen Ruderschlag kühn in den breiten Lichtgürtel hinein, mitten zwischen den Röhren hindurch, die von der Insel kamen. Als sie sich dem Ufer näherten und im Schatten und aus dem Bereich der Dpferfeuer waren, gaben sie ihrem Canoe durch eine geschickte Bewegung der Ruder eine Schwenkung und setzten ihren Weg den Alleghany hinauf weiter fort.

## Kapitel XXI.

### Marie und Waukina gefunden.

Still und vorsichtig fuhren sie jetzt weiter. Sie waren von ernsten Gefahren umringt, und es bedurfte eines kalten Kopfes, einer sichern Hand und eines muthigen Herzens, um sich die Bahn frei zu halten; aber alles dies besaßen unsere Freunde, und bald waren sie bei Chanopinkstown, dem langgestreckten, einzeln liegenden Dorfe des berühmten Delawaren-Häuptlings, Kapitän Pipe, am Ausfluß des heutigen „Zwei-Meilen-Baches“.  
Gerade der Spitze jener Insel gegenüber, auf welcher zwei Jahre vorher Washington und Gih beinahe erstoren wären und die jetzt „Wainwright's-Insel“ heißt, landeten die Weiden in aller Stille und hielten ernstlichen Rath über den zunächst zu thnenden Schritt.  
Es war jetzt spät in der Nacht und wenig Hoffnung, daß sie noch viel ansichten würden. Das Erste, was geschehen mußte, war, daß sie sich von Marien's Anwesenheit sichere Kunde verschafften und sie

dann zu sprechen suchten, um womöglich einen Fluchtplan mit ihr zu verabreden.

Als die Weiden, Büchsen und Messer in Bereitschaft haltend, sich dem Dorfe vorsichtig und verstoßen näherten, hörten sie das Lament-tam der primitiven indianischen Trommel und die wilden Gesänge der tolln Nachtschwärmer. Dies war in der Nacht nach einem so bedeutenden Siege zu erwarten, und Scarubaddy erkannte sofort, daß fast das ganze Dorf sich an den Stalp- und Siegestänzen beteiligte.

Die Töne und Lichter kamen aus einem dichten Hain von Ahorn- und Maulbeer-Feigenbäumen — die hier in besonders großen, üppigen Exemplaren wuchsen — in einiger Entfernung vom Dorfe nach den Bergen zu.

Es wurde daher beschlossen, daß der Halbkönig geraden Wegs in's Dorf gehen und Pipe's Wohnung ausfindig machen sollte, in welcher sie Marie zu finden meinten. Jack sollte seinen Bericht am Fuße der mächtigen Platane erwarten, welche mit ihrem geblähten Stamm und entblößten Wurzeln über die Mündung des Baches gebeugt stand.

Der erfahrene alte Indianer schritt so rasch zu, als es die Dunkelheit gestattete, und nachdem er eine Art kleiner Lichtung passirt, befand er sich dicht an der Grenze des Dorfes. Es war, wie er erwartet hatte: der Ort schien völlig ausgestorben, — nichts als hier und dort das Gebell und Klaffen eines Hundes.

Der Halbkönig ging mit unbefangenen, gleichgültigem Schritt vorwärts, bis er ein Licht wahrte, welches aus einer Blödhütte ziemlich im Mittelpunkt der zerstreuten Hütten des Dorfes kam. Dies mußte nach seiner Ansicht Pipe's Wohnung sein. Da er weibliche Stimmen darin vernahm, so schlich er leise nach der Rückseite des Hauses und zögerte nicht, sein Auge an eine der Spalten zu legen.  
(Fortsetzung folgt.)





